

## WINKLER Mathias

---

**Von:** Freiburger Christian <christian.freiberger@stmk.gv.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 02. Oktober 2018 12:16  
**An:** Karning, Bernhard  
**Cc:** Kustor, Peter (extern); Ledinger, Roland (extern); roland.krenner@ooe.gv.at; 'Rudolf.Ivancsits@bgld.gv.at'; 'birgit.martinek@bgld.gv.at'; 'thomas.preiss@noel.gv.at'; petra.stummer@noel.gv.at; Hüttenbrenner Herbert; WINKLER Mathias; Jacobs Martina; karin.luttenberger@wien.gv.at; gerhard.hartmann@wien.gv.at; Marco.Bertschler@Vorarlberg.at; thomas.gayer@vorarlberg.at; edmund.primosch@ktn.gv.at; KÖLLER, Rudolf; Zeller Hans Christof; mario.klier@ooe.gv.at; elke.wirthumer@ooe.gv.at; sigurd.oberhuber@vorarlberg.at; mario.kaiser@ooe.gv.at  
**Betreff:** AW: „AG bPK-Reform: Anpassung E-GovBerAbgrVO“

Sehr geehrter Herr Dr. Karning,  
danke für die Übermittlung der Entwürfe und die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Das Konzept der bPK ist vom ursprünglichen Gedanken her getragen, mehrerer (bzw. viele) Tätigkeitsbereiche zu schaffen und diese so zu wählen, dass die Möglichkeit besteht, miteinander unvereinbare Datenverarbeitungen unterschiedlichen Bereichen zuzuordnen. Wenn nun dieselbe Begrifflichkeit verwendet wird und in Zukunft nur mehr 4 Bereiche bestehen sollen, wäre im Grunde genommen davon auszugehen, dass alle Verarbeitungen in einem Bereich nahezu immer miteinander vereinbar sind (denn nur im Einzelfall kann die Stammzahlenbehörde gemäß § 3 Abs. 3 Egov-BerAbgrVO nF eine weitere Untergliederung vornehmen). Dies wird in der Praxis jedoch keinesfalls zutreffen, denn die datenschutzrechtliche Trennung von Verarbeitungen wird weiterhin bestehen müssen, wie auch in der letzten Sitzung festgestellt.

Es stellt sich daher die Frage, ob es zweckmäßig ist, an der bisherigen Terminologie "miteinander unvereinbare Datenverarbeitungen" festzuhalten (Ausgangspunkt in § 9 Abs. 2 E-GovG) und damit eine Bereichsabgrenzung vorzunehmen.

Letztlich orientieren sich die neuen Bereiche grundsätzlich an den Staatsfunktionen Gerichtsbarkeit und Verwaltung, weisen allerdings Unschärfen auf und werden um zwei weitere Bereiche angereichert.

Fraglich bleibt, wie die Stammzahlenregisterbehörde mit § 3 Abs. 3 umgehen wird? Besteht nicht die Gefahr, dass bei Verwendung des Begriffs "miteinander unvereinbare Tätigkeitsbereiche" viele Sub-bPKs gebildet werden, weil sich die SZR-Behörde am bisherigen System orientiert? Es ist nämlich nicht erkennbar, dass § 3 Abs. 3 nF in Zukunft nicht anwendbar wäre. Wäre es nicht zweckmäßig, die Bildung von Sub-bPKs auszuschließen?

Aus Sicht der Verwaltung des Landes Steiermark darf zu den Bereichen nach Teil 3 Folgendes festgehalten werden: Ausgangspunkt der vier Bereiche war, dass für die "allgemeine Verwaltung", also sowohl für die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, möglichst nur ein bPK in Betracht kommen soll, nämlich AV für allgemeine Verwaltungstätigkeit. Eine Ausnahme könnte die Sicherheitspolizei/-verwaltung sein, die in den Nahebereich der Justiz gerückt werden kann.

Es sind auf Grund des Vorschlags allerdings noch folgende Punkte klärungsbedürftig:

- Im **Bereich Gesundheit** finden sich derzeit viele Beispiele, die durch die Verwaltung besorgt werden: z.B. Gesundheitsvorsorge (in der Stmk. z.B. Lungenröntgen, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen), Impfungen, Drogenberatung, Bestattungswesen, Übertragbare Krankheiten (Meldepflicht und Maßnahmen durch die Gesundheitsbehörden). Diese Bereiche sollten aus dem Gesundheitsbereich ausgeklammert werden. In diesem Bereich könnte die gesamte Heilbehandlung (durch Ärzte), allenfalls auch durch Krankenanstalten aufgenommen werden (Krankenanstalten sind aber nicht immer als eigene Rechtsträger organisiert, sondern auch in der Verwaltung geführt). Ein Trennungsproblem besteht wohl auch bei den UNI-Kliniken, die in Krankenanstalten geführt werden (aktuelle Streitfälle anhängig).
- Im **Bereich Justiz und Sicherheitspolizei** sind jedenfalls nicht nur Angelegenheiten der Sicherheitspolizei enthalten, sondern auch solche der Sicherheitsverwaltung (im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG iVm § 2

SPG). Es müsste daher geklärt werden, ob Sicherheitsverwaltung insgesamt oder nur Sicherheitspolizei gemeint ist.

Auch ist zu erkennen, dass hier Bereiche aufgelistet sind, die weder zum einen noch zum anderen Bereich der Sicherheit zählen, sondern jedenfalls in den Bereich der Allgemeinen Verwaltungstätigkeit fallen sollten (z.B. Veranstaltungswesen, Katastrophenschutz).

Aus Sicht des Landes wäre daher eine Abgrenzung wünschenswert, die möglichst das gesamte Verwaltungsspektrum im Bereich AV zusammenfasst, sonst müssten wieder z.B. in den Bezirkshauptmannschaften, die auch Sicherheitsbehörde und Gesundheitsbehörde sind, 3 bPKs verwendet werden (AV, GH, JS).

Aus sprachlich-legistischer Sicht wäre zu beachten:

Während § 9 Abs. 2 E-GovG nur von "Bereichen" spricht, wird in der VO immer wieder der Ausdruck "staatliche Tätigkeitsbereiche" verwendet.

Es ist erkennbar, dass das Weitergelten aller bisherigen Bestimmungen zu Interpretationsproblemen führen kann, denn sowohl § 3 Abs. 3 als auch § 4 Abs. 2 bleiben unverändert bestehen (Untergliederung ist möglich).

Es wäre daher zu überlegen, die VO überhaupt neu zu erlassen und Anlage 3 (neuer Vorschlag) als einzige Anlage zu verankern. Das Inkrafttreten könnte mit dem der Kundmachung folgenden Tag erfolgen. Dabei könnten alle Bestimmungen entfallen, die missverständlich sind, nur jene bleiben aufrecht (oder werden neu geschaffen), die man wirklich auch in Zukunft haben will.

Zusätzlich wird eine Übergangsbestimmung geschaffen: Die bisherigen Tätigkeitsbereiche, die in Anlage 1 und 2 der E-Gov-BerAbgrVO festgelegt wurden, und die darauf basierenden bPk können bis längsten 30. 6 2021 parallel verwendet werden. Damit wäre gesichert, dass nach diesem Termin tatsächlich nur mehr der verordnete Text gilt.

Aus **Kostensicht** darf Folgendes mitgeteilt werden:

Wir betreiben derzeit rund 15 Anwendungen, in denen die bPK verwendet wird. Für die Umstellung dieser Anwendungen rechnen wir im Schnitt pro Anwendung mit einem Aufwand von rund 0,5 P. In Summe ergibt das mit einem zentralen Overhead für die Koordination der Umstellungstätigkeiten rund 10 PT. Externe Kosten werden keine anfallen, da die Anwendungen Eigenentwicklungen sind und durch internes Personal umgestellt wird.

Im Gegenzug fallen für den Betrachtungszeitraum von 4 Jahren aus unserer Sicht folgende Einsparungen an: Im Zuge der Entwicklung der oben genannten Anwendungen hat sich gezeigt, dass in der Konzeptionsphase der höchste Aufwand für das komplexe Zusammenspiel von verschlüsselten bPKs und Schnittstellen zu anderen internen Anwendungen angefallen ist. Wir rechnen hier durch die vorgeschlagene Vereinfachung mit einer Reduktion des Abstimmung- und Umsetzungsaufwandes von rund 20 PT pro Projekt. Da wir im 4-jährigen Betrachtungszeitraum von rund 12 Anwendungen ausgehen ergibt sich hier eine mögliche Einsparung von in Summe 240 PT. Für den Betrieb der Anwendungen rechnen wir durch die Vereinfachung mit einer Einsparung von rund 1 PT pro Anwendung pro Jahr. Kumuliert mit den neuen Anwendungen in 4 Jahren ergibt das zusätzlich 90 PT Einsparungspotential. Wir gehen auch hier davon aus, dass die Einsparungen internes Personal betreffen und keine weiteren Kosten eingespart werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Christian Freiberger

---

Mag. Christian Freiberger  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 3, Fachabteilung Verfassungsdienst  
Burgring 4/ II., 8010 Graz  
Tel: (0316) 877 - 4110  
Mob: 0676 86664110  
Fax: (0316) 877 - 804395

---

Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, so bitten wir Sie, uns unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Nach dem Telekommunikationsgesetz sind Sie verpflichtet, den Inhalt der Nachricht sowie die Tatsache ihres Empfanges weder aufzuzeichnen, noch Unbefugten mitzuteilen oder für irgendwelche Zwecke zu verwenden, sondern diese zu löschen.

The information herein is confidential and intended solely for the attention and use of the named addressee(s). If you are not the intended recipient please inform us immediately and delete the message. In this case, the Telecommunications Act requires that you neither record the content of this message or the fact of having received it, nor inform unauthorised persons about it or use it in any way, but to delete it.

 **Think before you print.**

---

**Von:** Karning, Bernhard <Bernhard.Karning@bmdw.gv.at>

**Gesendet:** Mittwoch, 12. September 2018 16:49

**An:** mario.kaiser@ooe.gv.at; roland.krenner@ooe.gv.at; 'Rudolf.Ivancsits@bgld.gv.at'

<Rudolf.Ivancsits@bgld.gv.at>; 'birgit.martinek@bgld.gv.at' <birgit.martinek@bgld.gv.at>;

'thomas.preiss@noel.gv.at' <thomas.preiss@noel.gv.at>; petra.stummer@noel.gv.at; Freiburger Christian

<christian.freiberger@stmk.gv.at>; Hüttenbrenner Herbert <herbert.huettenbrenner@stmk.gv.at>; WINKLER

Mathias (MATHIAS.WINKLER@TIROL.GV.AT) <MATHIAS.WINKLER@TIROL.GV.AT>; Jacobs Martina

<martina.jacobs@wien.gv.at>; karin.luttenberger@wien.gv.at; gerhard.hartmann@wien.gv.at;

Marco.Bertschler@Vorarlberg.at; thomas.gayer@vorarlberg.at; edmund.primosch@ktn.gv.at; KÖLLER, Rudolf

<rudolf.koeller@ktn.gv.at>; Zeller Hans Christof <christof.zeller@salzburg.gv.at>; Oberhuber Sigurd

<sigurd.oberhuber@vorarlberg.at>; mario.klier@ooe.gv.at; elke.wirthumer@ooe.gv.at;

sigurd.oberhuber@vorarlberg.at

**Cc:** Kustor, Peter (extern) <peter.kustor@bka.gv.at>; Ledinger, Roland (extern) <roland.ledinger@bka.gv.at>

**Betreff:** AW: „AG bPK-Reform: Anpassung E-GovBerAbgrVO“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Sitzungsergebnis der AG bPK-Reform (Anpassung E-GovBerAbgrVO) vom 23.8.2018 dürfen wir wie vereinbart beiliegende legislative Entwürfe als erste Diskussionsgrundlage mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens 4. Oktober 2018 übermitteln:

1. Entwurf § 9 Abs. 2 E-GovG (zur Ermöglichung der Schaffung von Bereichen, die nicht mehr auf Lebenssachverhalte abstellen)
2. Entwurf einer angepassten E-GovBerAbgrVO:
  - o Reduzierung auf 4 bPK-Bereiche ab 1.7.2021
  - o Parallele Verwendung der „neuen“ und „alten“ Bereiche oder ausschließlich Verwendung der „neuen“ Bereiche bis 30.6.2021
  - o Begriffliche Anpassungen an die DSGVO

Zusätzlich dürfen wir wie besprochen um eine Aufstellung der mit dieser Anpassung verbundenen Kosten bzw. Einsparungen bei den Ländern (Personal, Werkleistungen etc., einmalig/laufend für die nächsten 5 Jahre) ersuchen, die in ihrem Detaillierungsgrad einer WFA (Wirkungsorientierten Folgenabschätzung) für legislative Vorhaben entsprechen würden (<https://www.bmf.gv.at/budget/wdfinanzielle.html>).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Karning

**Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

Abteilung III/4 - Digitales und E-Government – Recht, Strategie und Internationales

**Dr. Bernhard KARNING**

Postadresse: 1010 Wien, Stubenring 1

Büroadresse: 1030 Wien, Vordere Zollamtsstr. 5

Tel.: +43 1 71100-802861

E-Mail: [bernhard.karning@oesterreich.gv.at](mailto:bernhard.karning@oesterreich.gv.at)

[www.bmdw.gv.at](http://www.bmdw.gv.at)

[www.eu2018.at](http://www.eu2018.at)



---

**Von:** Reck, Jasmine

**Gesendet:** Mittwoch, 22. August 2018 16:37

**An:** [mario.kaiser@ooe.gv.at](mailto:mario.kaiser@ooe.gv.at); [roland.krenner@ooe.gv.at](mailto:roland.krenner@ooe.gv.at); 'Rudolf.Ivancsits@bgld.gv.at' <[Rudolf.Ivancsits@bgld.gv.at](mailto:Rudolf.Ivancsits@bgld.gv.at)>; 'birgit.martinek@bgld.gv.at' <[birgit.martinek@bgld.gv.at](mailto:birgit.martinek@bgld.gv.at)>; 'thomas.preiss@noel.gv.at' <[thomas.preiss@noel.gv.at](mailto:thomas.preiss@noel.gv.at)>; [petra.stummer@noel.gv.at](mailto:petra.stummer@noel.gv.at); [christian.freiberger@stmk.gv.at](mailto:christian.freiberger@stmk.gv.at); Hüttenbrenner Herbert ([herbert.huettenbrenner@stmk.gv.at](mailto:herbert.huettenbrenner@stmk.gv.at)) <[herbert.huettenbrenner@stmk.gv.at](mailto:herbert.huettenbrenner@stmk.gv.at)>; WINKLER Mathias ([MATHIAS.WINKLER@TIROL.GV.AT](mailto:MATHIAS.WINKLER@TIROL.GV.AT)) <[MATHIAS.WINKLER@TIROL.GV.AT](mailto:MATHIAS.WINKLER@TIROL.GV.AT)>; Ledinger, Roland (extern) <[roland.ledinger@bka.gv.at](mailto:roland.ledinger@bka.gv.at)>; Kustor, Peter (extern) <[peter.kustor@bka.gv.at](mailto:peter.kustor@bka.gv.at)>; Jacobs Martina <[martina.jacobs@wien.gv.at](mailto:martina.jacobs@wien.gv.at)>; [karin.luttenberger@wien.gv.at](mailto:karin.luttenberger@wien.gv.at); [gerhard.hartmann@wien.gv.at](mailto:gerhard.hartmann@wien.gv.at); [Marco.Bertschler@Vorarlberg.at](mailto:Marco.Bertschler@Vorarlberg.at); [thomas.gayer@vorarlberg.at](mailto:thomas.gayer@vorarlberg.at); [edmund.primosch@ktn.gv.at](mailto:edmund.primosch@ktn.gv.at); KÖLLER, Rudolf <[rudolf.koeller@ktn.gv.at](mailto:rudolf.koeller@ktn.gv.at)>; Zeller Hans Christof <[christof.zeller@salzburg.gv.at](mailto:christof.zeller@salzburg.gv.at)>; Oberhuber Sigurd <[sigurd.oberhuber@vorarlberg.at](mailto:sigurd.oberhuber@vorarlberg.at)>

**Cc:** Karning, Bernhard <[Bernhard.Karning@bmdw.gv.at](mailto:Bernhard.Karning@bmdw.gv.at)>

**Betreff:** „AG bPK-Reform: Anpassung E-GovBerAbgrVO“

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittle ich Ihnen die Powerpoint Präsentation für den morgigen Termin „AG bPK-Reform: Anpassung E-GovBerAbgrVO“.

Mit freundlichen Grüßen  
Jasmine Reck

**Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

**Federal Ministry for Digital and Economic Affairs**

Abteilung III/5 - Digitales und E-Government –  
Programm- und Projektmanagement

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 71100-802812

E-Mail: [jasmine.reck@oesterreich.gv.at](mailto:jasmine.reck@oesterreich.gv.at)

[www.bmdw.gv.at](http://www.bmdw.gv.at)

